Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ense

# Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Ense im Jahr 2025

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) - in der derzeit gültigen Fassung - fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

1. Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Gemeinde Ense sind spätestens **bis zum 7. Juli 2025, 18:00 Uhr** (Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Gemeinde Ense, Am Spring 4, Zimmer 226, 59469 Ense, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig** vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig bis zum Stichtag behoben werden können.

2. Auf die öffentliche Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 12. Dezember 2024 wird hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung kann unter www.gemeinde-ense.de eingesehen werden. Das Wahlgebiet der Gemeinde Ense umfasst 13 Wahlbezirke.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen **für Wahlbezirksbewerber** müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so müssen die Wahlvorschläge für die Vertretung der Gemeinde Ense von **fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG). Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Für die **Reserveliste** können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen

Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von **11 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein (§ 16 Abs. 1 KWahlG).

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen **für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin** müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Gemeinde, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin von mindestens **130 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein (§ 46d Abs. 1 KWahlG). Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Sammlung der Unterschriften von Wahlberechtigten entfällt, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird.

4. Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz - in der jeweils geltenden Fassung - einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann gem. § 15a Abs. 2 KWahlG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen

Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Die Erklärung nach § 15a Abs. 2 des Gesetzes ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 eingereicht werden.

Die vorstehenden Absätze gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat. Die Erklärung ist nach dem Muster der Anlage 28 einzureichen.

Der Wahlleiter macht die Erklärungen und Mitteilungen nach den Absätzen 2 und 3 als vereinfachte Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Ense www.gemeinde-ense.de, 16 Tage vor der Wahl sowie, falls sich Nachmeldungen ergeben haben, am Tag vor dem Wahltermin bekannt.

5. Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Ense, Zimmer 226, Am Spring 4, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, montags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) kostenlos ausgegeben werden.

Die Vordrucke stehen auch unter dem nachfolgend aufgeführten Link zur Verfügung: https://www.votemanager.de/parteienkomponente/

6. Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im

Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - in der derzeit gültigen Fassung - und der §§ 25 und 26 sowie §§ 75a und 75b der Kommunalwahlordnung - in der derzeit gültigen Fassung - weise ich hin.

Ense-Bremen, den 27.03.2025

Allgemeiner Vertreter und
Beigeordneter als
Wahlleiter

Dennis Schröder

ausgehängt am:

abgenommen am: